



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 30. August

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024..... 742

Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)..... 744

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Stadt Norden: Erhaltungssatzung Nr. 02 „Lintel“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss..... 752

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich..... 753

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten..... 758

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene 761

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur 762

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Victor-Kirchengemeinde Victorbur..... 766

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief II. Anordnung..... 770

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**2. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt nicht geändert.

§ 1 a

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- neu festgesetzt.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	3.025.000	60.000	0	3.085.000
Aufwendungen	3.025.000	60.000	0	3.085.000
der Vermögensplan				
Einnahmen	5.485.000	1.680.000	0	7.165.000
Ausgaben	5.485.000	1.680.000	0	7.165.000

§ 1 b bis § 1 f

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden die Wirtschaftspläne der Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich nicht geändert.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2 a

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.485.000 Euro um **1.620.000 Euro** erhöht und damit auf **5.105.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 2 b bis § 2 g

Die Gesamtbeträge der in den Vermögensplänen der Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen sowie der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Konzernfinanzierung) aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3 a bis § 3 b

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- und der Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich werden nicht geändert.

Liquiditätskredite

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die Ermächtigung, zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite bis zu 30.000.000 Euro an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereit stellen zu dürfen (Konzernfinanzierung), wird nicht geändert.

§ 4 b bis § 4 g

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- und der Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5 Kreisumlage: Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: Der § 6 wird nicht geändert.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze: Der § 7 wird nicht geändert.

§ 8 Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung: Der § 8 wird nicht geändert.

Aurich, den 18.06.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 20.08.2024 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452(2024) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2024 bis zum 10.09.2024 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 28. August 2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 ff. SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,

die Erziehung und Bildung in Familien zu ergänzen und Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören gemäß § 23 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- Die Anforderung an die Kindertagespflegeperson
- Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Die Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern zeitgleich (Überbelegung) ist ausgeschlossen und wird über die Vollbelegung hinaus nicht vergütet. Über die geeigneten Maßnahmen wird nach Prüfung des Sachverhalts im Einzelfall nach Maßgabe des § 43 SGB VIII entschieden. Kurzfristige Überschneidungen von maximal 30 Minuten im Rahmen der Hol- und Bringzeiten stellen keine Überbelegung dar.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch geeignete Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet. Darüber hinaus ist nur geeignet, wer über die entsprechende Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die obenstehenden angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen oder
 - keine abgeschlossene Vereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorliegt.
- 5) Die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis darf nach Ablauf der vorherigen Erlaubnis nicht erfolgen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden oder eine schwere Pflichtverletzung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit den betreuten Kindern die Eignung in Frage stellt. Die Pflegeerlaubnis wird zudem entzogen, wenn wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, welche zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis geführt hätten.
- 6) Die Pflegeerlaubnis wird insbesondere entzogen, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, die Anforderungen nach dem Abschnitt II und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.
- 3) Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege. Dies umfasst insbesondere Fragen zur Ausgestaltung einer Vertretungsregelung für Ausfallzeiten sowie Fragen zur Umsetzung der Großtagespflege.

§ 6 Richtlinie

Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege. Dies umfasst insbesondere Fragen zur Ausgestaltung einer Vertretungsregelung für Ausfallzeiten sowie Fragen zur Umsetzung der Großtagespflege.

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Aurich nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern

oder der personensorgeberechtigte Elternteil, den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.

- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Es gelten weiterhin die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII:
 - Tagespflegeverhältnisse werden vorrangig für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.
 - Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sollen aufgrund des gesetzlichen Vorrangs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) betreut werden. Steht für Kinder dieser Altersstufe kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann ersatzweise eine beitragsfreie Förderung im Rahmen ersetzender Kindertagespflege erfolgen.
 - Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in der Kindertagespflege betreut werden, sofern Plätze in Horten oder im schulischem Ganztags nicht zur Verfügung stehen.
 - Die Förderung von Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung ist bei Vorliegen eines nachweislichen individuellen Bedarfs möglich. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung befinden oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.
- 4) Ein Kind, welches die achte Lebenswoche vollendet nicht jedoch das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern (Härtefall), wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, oder
 - die Erziehungsberechtigten familiäre Pflege leisten.
- 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 30 Stunden wöchentlich. Darüberhinausgehend wird der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung (individueller Bedarf) grundsätzlich berücksichtigt, sofern hierdurch nicht das Kindeswohl gefährdet oder die Unter- bzw. Obergrenze für Kindertagesbetreuung nach § 8 Absatz 3 verletzt wird.

- 2) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist vorrangig vor individuellen Bedarfen im Einzelfall zu erfüllen, sofern keine ausreichenden Betreuungskapazitäten wohnortnah verfügbar sind. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz schränkt insofern den Wunsch nach einem schriftlich gegenüber dem Landkreis Aurich zu erklärenden individuellen Bedarf ein.
- 3) Die wöchentliche Gesamtförderdauer beträgt maximal 45 Wochenstunden. Hier sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Es sind die möglichen Betreuungszeiten, z.B. die gesamte Öffnungszeit eines Kindergartens inkl. Randzeiten nach bewilligtem Betreuungsplatz, zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen eines individuellen Härtefalls können maximal 10 Stunden täglich nach Prüfung gefördert werden. Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist mit Ausnahme der ergänzenden Kindertagespflege erst ab 15 Betreuungsstunden pro Woche möglich.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson umfasst die ersten sechs Wochen des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnungszeit neu in Kindertagespflege aufgenommener Schulkinder umfasst die ersten drei Wochen des Betreuungsverhältnisses. Beim Grundanspruch erfolgt die Eingewöhnung frühestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Eingewöhnungszeitraum kann sich im individuellen Einzelfall auf Antrag bei längerer Krankheit um die in diesen Zeitraum fallenden Krankheitstage verlängern, sofern die Eingewöhnung noch nicht abgeschlossen wurde.
- 5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Der Beginn der Eingewöhnung hat somit erst nach der Urlaubszeit zu erfolgen.

§ 9 Förderung und Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, welcher ebenfalls zur Rücklagenbildung für Ausfallzeiten dient. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Rücklagenbildung	Gesamt
1	Grundqualifikation	1,95 €	3,33 €	0,74 €	6,02 €
2	Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)	1,95 €	3,58 €	0,77 €	6,30 €
3	Qualifikation Kindertagespflege 560 nach Curriculum des Landes Niedersachsen	1,95 €	3,81 €	0,85 €	6,61 €
4	Pädagogische Assistenzkraft i.S. des § 9 Abs. 3 NKiTaG	1,95 €	4,02 €	0,89 €	6,86 €
5	Sozialpädagogische Fachkraft i. S. des § 9 Abs. 2 NKiTaG	1,95 €	4,24 €	0,94 €	7,13 €

- 2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten erhält die Tagespflegeperson für den Sachaufwand 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

- 3) Für die Randstundenbetreuung erhöht sich die Förderleistung um 1,45 € je Betreuungsstunde. Randzeiten umfassen grundsätzlich in den Morgenstunden die Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und am Nachmittag die Zeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Eine Ausdehnung der Randzeiten kann im Einzelfall genehmigt werden.
- 4) Für eine Nachtbetreuung (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erfolgt eine pauschale Vergütung von 27,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. eine Vergütung von 21,50 € im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Nachtbetreuung wird mit vier Zeitstunden auf das Betreuungskontingent angerechnet.
- 5) Insbesondere für Grundschul Kinder sind auch reine Ferienbetreuungen in der Kindertagespflege möglich. Auch für diese Betreuungsverhältnisse finden die Fördergrundsätze nach Absatz 1 Anwendung.
- 6) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten außerhalb der vom Amt für Jugend und Soziales gestellten Angebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen. Die Sachkosten werden für jedes bestehende Betreuungsverhältnis gemessen an den bewilligten Stunden (Wochenstunden * 4,35) zum Monatsersten ausgezahlt. Werden Tagespflegepersonen durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung für sechs Wochen am Stück verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen die Sachkostenpauschale.
- 7) Die Förderleistung wird nach Vorlage des Abrechnungsbogens anhand der tatsächlich geleisteten Stunden ausgezahlt. Die tatsächlich geleisteten Stunden können maximal in dem bewilligten Umfang (Wochenstunden * 4,35) erstattet werden. Davon ausgenommen sind Monate mit 23 Werktagen. Hierbei werden die Betreuungstage des jeweiligen Monats individuell zu Grunde gelegt. Die bewilligten Betreuungsstunden können innerhalb eines Monats flexibel erbracht werden, soweit es die private oder berufliche Situation der Eltern erfordert. Urlaubs-, Krankheits- sowie gesetzliche Feiertage sind durch die Rücklagenbildung vergütet und können nicht im Rahmen des Monatskontingentes ausgeglichen werden.
- 8) Die Förderleistung je Betreuungsstunde beinhaltet ebenfalls einen Anteil für entstehende Verfügungszeiten. Diese wurden kalkulatorisch mit 0,5 Stunden pro Woche und Kind berücksichtigt.
- 9) Für die Eingewöhnungszeit wird der bewilligte Stundenumfang vollständig ausgezahlt.
- 10) Die Förderleistung erhöht sich um einen Anteil zur Rücklagenbildung. Dieser Betrag befähigt die Tagespflegeperson dazu, eigenständig Ansparungen vorzunehmen, um 58 Ausfalltage im Jahr pro Betreuungsverhältnis wirtschaftlich aufzufangen. Da die Sachkosten unabhängig der Fehlzeiten (von bis zu sechs Wochen am Stück) ausgezahlt werden, muss nur der Anteil der Förderleistung in Ausfallzeiten über die Rücklagenbildung gedeckt werden.
- 11) Der Betrag zur Rücklagenbildung wird für jedes bestehende Betreuungsverhältnis gemessen an den bewilligten Stunden (Wochenstunden * 4,35) unabhängig der Fehlzeiten zum Monatsersten ausgezahlt.
- 12) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und diese dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich schriftlich mitteilen.

- 13) Die laufende Geldleistung wird bei krankheitsbedingter Vertretung der Tagespflegeperson an die Vertretungskraft gezahlt. Die Leistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden ist beizubringen. Hier ist von beiden Tagespflegepersonen ein entsprechender Abrechnungsbogen einzureichen.
- 14) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 15) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch fremde Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Amtes für Jugend und Soziales mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt.
- 16) Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen.

§ 10 Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- 1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.
- 2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.
- 3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 11 Antragsverfahren

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben sich vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch das Familienservicebüro des Amtes für Jugend und Soziales beraten zu lassen.
- 2) Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderung, Ferienbetreuung), sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Eine Stundenreduzierung kann auch rückwirkend gewährt werden.

- 3) Die Bewilligung bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag wird grundsätzlich für 12-24 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Näheres regelt hierzu die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen.
- 4) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, indem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht.
- 5) Die Förderung endet spätestens mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 6) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

§ 12 Verjährung

Die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen richtet sich nach § 195 BGB.

§ 13 Entgelt

- 1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in der Kindertagespflege.
- 2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen separaten Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in der Kindertagespflege, gelten die bisherigen Kostenbeiträge der Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14.07.2022 fort.

§ 14 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 15 Revisionsklausel

Sämtliche Inhalte dieser Satzung sind bis zum 31.08.2027 zu evaluieren und auf etwaige Korrekturbedarfe hin zu überprüfen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 14.07.2022.

Aurich, 17.06.2024

Landkreis Aurich

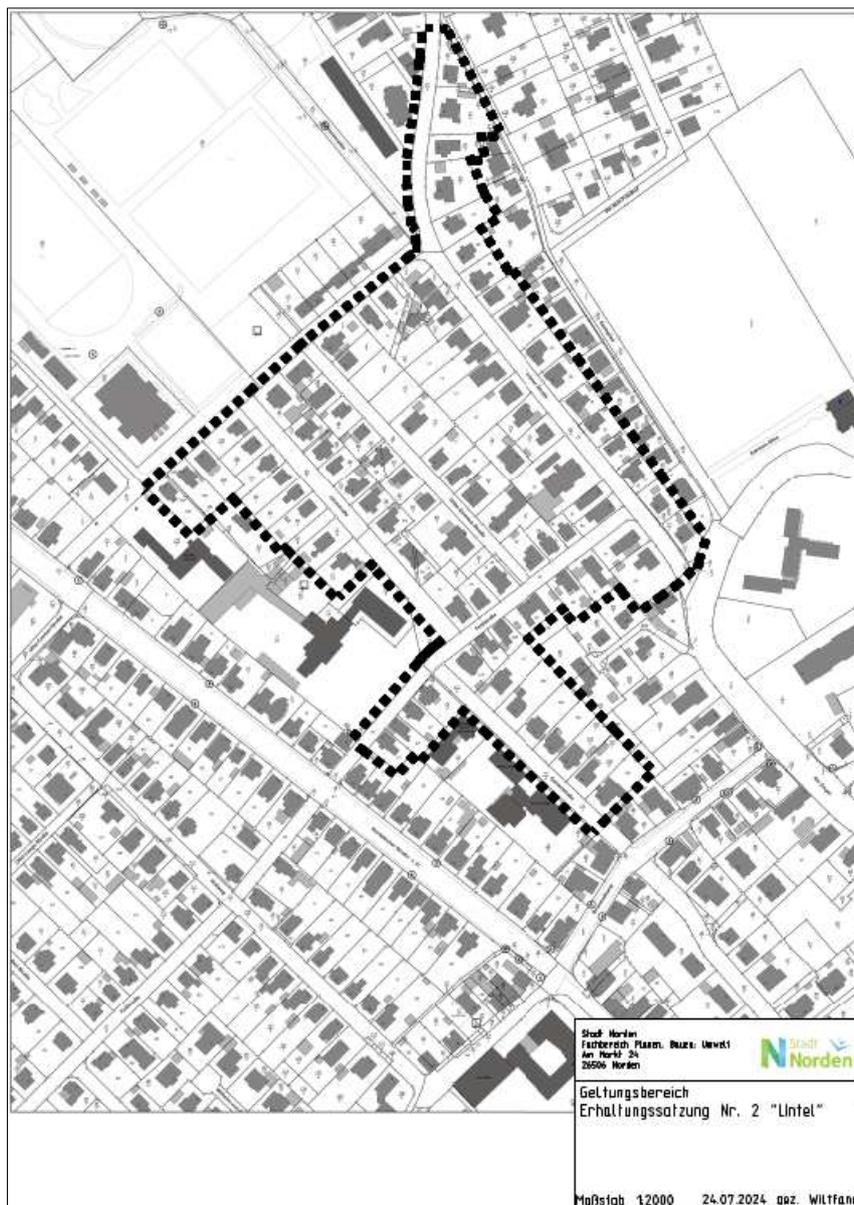
Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Stadt Norden: Erhaltungssatzung Nr. 02 „Lintel“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Aufstellung der Erhaltungssatzung Nr. 02 „Lintel“ beschlossen. Ziel der Erhaltungssatzung ist der Schutz des Ortsbildes und der städtebaulichen Gestalt dieses Stadtteils.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Erhaltungssatzung soll gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung bedarf die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen unbeschadet einer Baugenehmigung, einer besonderen Genehmigung nach § 173 BauGB. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder den Abbruch eines Gebäudes oder einer anderen baulichen Anlage die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

Diese Bekanntmachung über die Aufstellung der Erhaltungssatzung erfolgt nach § 172 Abs. 2 BauGB. Die Bauaufsichtsbehörde ist demnach berechtigt, Bauanträge, Anträge auf Bauvorbescheid, sowie Anträge im Kenntnissgabeverfahren, die im Widerspruch zu den Erhaltungszielen stehen, förmlich nach § 15 BauGB zurückzustellen.

Die Unterlagen zur Aufstellung der Erhaltungssatzung können bis zum 27.09.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 02.09.2024 bis zum 02.10.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 27.08.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 18.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.

- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krummhörn zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krummhörn wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Gemeinde Krummhörn. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei

Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholtter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.

- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krummhörn betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
 - a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
 - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Gemeinde Krummhörn mitgeteilt bzw. der Nachweis der Gemeinde Krummhörn vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Gemeinde Krummhörn behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Krummhörn. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Gemeinde Krummhörn eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.
- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden. / die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Gemeinde Krummhörn eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Regelung von Einzelheiten

Die Gemeinde Krummhörn wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.02.1994 beschlossene Gebührensatzung der Gemeinde Krummhörn über Elternentgelte mit fünf darauffolgenden Nachtragsatzungen zum 31.12.2024 außer Kraft.

Krummhörn, den 30.07.2024

Gemeinde Krummhörn

Looden
Bürgermeisterin

Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Krummhörn hat das Ziel, behinderte und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen sowie die im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und gem. § 1 des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz etwaig vorhandene Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Bestellung einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten ist Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch behinderter wie auch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen – gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Mitarbeit und Unterstützung dieser Personengruppen bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Gemeinde Krummhörn ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen körperlich beeinträchtigter wie auch der lebenserfahrenen Bürgerinnen und Bürger durch eine(n) Behinderten- und Seniorenbeauftragte(n) vertreten zu lassen. Der/ die Beauftragte soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und damit die aktive und gleichberechtigte Teilnahme behinderter wie auch älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben stärken.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen älterer Menschen, wie auch von Menschen mit einer Behinderung, in der Gemeinde Krummhörn, wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung ein/e Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt. Die Amtszeit des/ der Beauftragten orientiert sich an der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Krummhörn. Er/Sie übt Ihr/sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung eines/ einer Beauftragten, jedoch längstens für sechs Monate, aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der/ die Behinderten- und Seniorenbeauftragte kann vom Gemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (2) Zur/ zum Behinderten- und Seniorenbeauftragten kann jede/r Bürger/in, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummhörn gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestellt werden. Personen denen eine Behinderung nach § 2 SGB IX zuerkannt wurde und die die anderen Voraussetzungen erfüllen, sollten bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt werden.

- (3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral aus.
- (4) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist organisatorisch dem Fachbereich II (Bürgerservice) angegliedert.
- (5) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Krummhörn. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde Krummhörn die/den Behinderten- und Seniorenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.
- (6) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Fachausschüssen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte vertritt im Gemeindegebiet die besonderen Interessen der älteren Menschen und der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/ er ist Ansprechpartner/in für alle Ratsuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Behinderten und/ oder Seniorenfragen an die Gemeinde Krummhörn wenden. Sie/Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.
- (2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit befasst sie/er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des NBGG sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen,
 - Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanungen einschl. der Verbesserung im ÖPNV,
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen,
 - Vermittlung von Ansprechpartnern (Sozialleistungsträger, Pflegestützpunkte) bei individuellem Beratungsbedarf,
 - Vertrauliche Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behinderten- und/oder seniorenspezifischen Fragen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
 - Vertretung der Gemeinde Krummhörn in überörtlichen Behinderten- und Seniorenbeiräten,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten/ der Hauptverwaltungsbeamtin,
 - Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts im Bildungsausschuss. Der Bericht kann auch mündlich abgegeben werden.
- (3) Die/ der Behinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.

§ 3 Sprechstunden

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Krummhörn hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung, unmittelbar mit der/dem Behinderten- und Seniorenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll regelmäßig Sprechstunden durchführen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung ist die/der Behinderten- und Seniorenbeauftragte zuständig.
- (3) Die innerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Krummhörn unentgeltlich ein Besprechungszimmer zur Verfügung. Eine vorherige Absprache ist erforderlich. Darüber hinaus werden in besonderen Ausnahmefällen Hausbesuche angeboten.

§ 4

Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Belange älterer Menschen, wie auch Menschen mit Behinderung, betreffen.
- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält von allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Gemeinde Krummhörn elektronisch per E-Mail Einladungen, unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Gemeinde Krummhörn.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6

Entschädigung

- (1) Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen wird in analoger Anwendung der Regelungen der vorstehend genannten Satzung ein Sitzungsgeld gezahlt sowie die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort erstattet. Weitere Zahlungen zum Ausgleich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines/ einer Behinderten- und Seniorenbeauftragten erfolgen nicht.

- (2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen des jährlich zu verabschiedenden Haushaltes ein Budget zur Verfügung gestellt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die unter § 2 dieser Satzung benannten Aufgaben ist der Verwaltung zum Ende des Jahres durch Vorlage entsprechender Kostenbelege nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/s Behinderten- und Seniorenbeauftragten vom 08.04.2019 außer Kraft.

Krummhörn, den 12.08.2024

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene für den Friedhof der Kirchengemeinde am 04.06.2024 die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene vom 19.03.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 23 vom 31.05.2024) wird wie folgt geändert:

Dem § 13 werden die Absätze 6, 7 und 8 wie folgt angefügt:

„(6) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten in eine pflegefreie Rasengrabstätte ist frühestens 15 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich und erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall der nutzungsberechtigten Person; diese kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(7) Bei gemäß Absatz 6 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals erfolgt die Kenntlichmachung der Grabstätte nach § 14 Absatz 2 Buchstabe f) auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger.

(8) Auf der Grabfläche der nach Absatz 6 umgewandelten Grabstätten sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer solchen Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.“

Artikel 2 **Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den** **Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene vom 19.03.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 23 vom 31.05.2024) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Absatz VI wird Buchstabe e) wie folgt angefügt:

„e) Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreien Rasengrabstätte gemäß § 13 Absatz 6 der Friedhofsordnung (die Gebühr wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben), je Grabstelle und Jahr:-----25,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Absatz V je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor dem 01.06.2024 erstmalig erworben oder verlängert wurden.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weene, 04.06.2024

Der Kirchenvorstand:

van Düllen

stellv. Vorsitzender

Habben

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 20.08.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung **für den** **Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur für den

Friedhof der Kirchengemeinde am 11.07.2024 die 1. Änderung der Friedhofsordnung wie folgt beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofsordnung für den
Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur vom 15.07.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 38 vom 14.11.2008) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 22 wird geändert in: „§ 22 – Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen“.
- b) Zwischen § 22 und § 23 erfolgt folgende Einfügung: „§ 22a – Verwendung von Natursteinen“.
- c) Die Angabe zu § 23 wird geändert in: „§ 23 – Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen“.

2. In § 7 wird der Absatz 5 wie folgt neu hinzugefügt:

„(5) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.“

3. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22
Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 5.“

4. Nach § 22 wird der § 22a wie folgt neu eingefügt:

§ 22a

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.“

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die

für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Victorbur, den 11.07.2024

Der Kirchenvorstand:

Hiller
Vorsitzender

Theessen
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 20.08.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Victor-Kirchengemeinde Victorbur für den Friedhof in Victorbur am 11.07.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: -----765,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 25,50 €

2. Kinderwahlgrabstätten

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----375,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 18,75 €

3. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

- a) Sarggrabstelle, für 30 Jahre:----- 1.035,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 34,50 €
c) Urnengrabstelle, für 30 Jahre:-----450,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 15,00 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Grabplatte gem. Absatz VII hinzu.

4. Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte

Die Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer möglich und erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei einer Umwandlung in eine pflegefreie Rasengrabstätte obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person. Sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

Die Umwandlungsgebühr wird für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer im Voraus erhoben:
Je Grabstelle und Jahr: ----- 25,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,50 Euro je Grabstelle und Jahr gem. Abs. IV bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Erdbestattung: -----545,00 €
- b) für eine Bestattung im Kindergrab: -----160,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: -----110,00 €

III. Nutzungsgebühren

Nutzung der Leichenhalle, pro Benutzungsfall einer Ruhekammer ----- 175,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

17,50 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: ----- 15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Grabmalgenehmigung inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung: ----- 30,00 €
- b) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angef. ½ Std.: ----- 15,00 €*
- c) Pflegepauschale nicht angelegte/abgeräumte Grabstätten, je Stelle: ----- 25,00 €

VII. Sonstige Entgelte:

Grabplatte für Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage: ----- 350,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen bei Umsatzsteuerpflicht des Friedhofsträgers der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 19%).

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 02.08.2016 außer Kraft.

Victorbur, den 11.07.2024

Der Kirchenvorstand:

Hiller
Vorsitzender

Theessen
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 20.08.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief II. Anordnung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Dornum

Gemarkung Dornumerode Flur 2 Flurstücke 21 und 22/2

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 2,0739 ha auf rd. 334 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,6% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, zur Umsetzung von Tauschvereinbarungen bzw. Landverzichtserklärungen, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 27.08.2024

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.